

Teilrevision des Schulreglements der Einwohnergemeinde Riehen

Geltendes Recht	<u>Änderungsvorschläge</u>	Kommentar
Schulreglement vom 16. Juni 2009		
	<i>Lektionenzuteilung und Mehrleistungen</i> § 21a. Die Anzahl Pflichtlektionen der Lehrpersonen im Kindergarten und in den Primarschulen richtet sich nach dem kantonalen Recht. ² Die Leitung der zuständigen Verwaltungsabteilung erlässt Weisungen betreffend die Lektionenzuteilung sowie die Mehrleistungen.	<i>In den vom Kanton geführten Schulen legt die Verordnung betr. Pflichtlektionenzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen den Umgang mit der Lektionenzuteilung sowie den Minusstunden und Mehrleistungen fest. Für die Lehrpersonen an den Gemeindeschulen sind die Regelungen festzulegen (§ 1 Abs. 2 der Verordnung, RRB vom 04.08.2009). Bis heute wurde noch keine entsprechende Regelung erlassen.</i> <i>Im Zuge der Umsetzung der Kommunalisierung wurde festgestellt, dass die kantonale Verordnung sich nur bedingt für die Gemeindeschulen analog anwenden lässt: Während die Pflichtlektionenzahl in § 101 des Schulgesetzes geregelt ist und auch für die Gemeindeschulen gilt, bedarf es für die Lektionenzuteilung und den Umgang mit Mehrleistungen in den Gemeindeschulen eigener Regelungen. Da es sich dabei um betriebliche Regelungen handelt, soll der Gemeinderat diese Aufgabe an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.</i> <i>Im Mai 2011 hat die Abteilungsleiterin Bildung und Familie in Zusammenarbeit mit der Leitung Gemeindeschulen Weisungen erlassen. Es handelt sich bei § 21a somit um einen Nachvollzug im Rahmen der vorliegenden Revision.</i>

VI. Übergangsbestimmungen	VI. Übergangsbestimmungen	
	1. Kommunalisierung der Primarschule	<i>Neuer Untertitel zur Differenzierung der Übergangsbestimmungen (Kommunalisierung der Primarschule bzw. Harmonisierung der Schulen)</i>
<i>Besitzstand Dienstaltersjahre der nach kantonalem Recht entlöhnten Lehrpersonen</i> § 52. Für die Berechnung der Dienstaltersjahre ist die absolvierte Dienstzeit massgebend. Sie gilt ab dem Eintrittsdatum ins Arbeitsverhältnis beim Kanton oder bei der Gemeinde Bettingen. ² Allfällige unbezahlte Urlaube, welche mehr als zwei Monate dauerten, werden gemäss § 16 Abs. 2 Lohnreglement abgezogen. ³ Ein Abzug erfolgt auch bei Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses.	<i>Besitzstand Dienstaltersjahre der nach kantonalem Recht entlöhnten Lehrpersonen</i> § 52. ... ⁴ Der Bezug des Dienstaltersgeschenks in Ferientagen hat innert fünf Jahren seit dem ersten Dienstjubiläum bei den Gemeindeschulen zu erfolgen. Über den Bezug entscheidet die Leitung Gemeindeschulen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten. Ist nur ein teilweiser Bezug in Ferientagen möglich, wird der nicht bezogene Teil des Dienstaltersgeschenks ausbezahlt.	<i>Bei der Kommunalisierung wurde nicht festgelegt, innert welcher Frist ein Bezug in Ferientagen zu erfolgen hat. Beim Kanton besteht eine Frist von fünf Jahren seit einem Jubiläum, bei der Gemeinde eine Frist von 2 Jahren (§ 18 Abs. 4 LohnR).</i> <i>In der Praxis wurde für Lehrpersonen, welche im Besitzstand vom Kanton übernommen wurden, immer von einer fünfjährigen Frist ausgegangen. Dies soll nun in der vorliegenden Revision nachvollzogen werden. Diese Regelung gilt dann auch für die Lehrpersonen, welche im Besitzstand vom Kanton im Rahmen der Schulharmonisierung übernommen werden (siehe § 45f Abs. 2 SchulO).</i>
	2. Schulharmonisierung	<i>Neuer Untertitel betr. Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Schulen</i>

	<i>Lektionenkonto, Guthaben von Mehrleistungen und Ferien</i> § 55a. Die Guthaben von Lehrpersonen, welche diese gemäss § 45l der Schulordnung bei der Übernahme in die Gemeindeschulen mitbringen, sind in den Gemeindeschulen mit Kompensation oder Urlaub abzubauen. ² Die betroffenen Lehrpersonen und die zuständige Schulleitung vereinbaren den Abbau der Guthaben. ³ Ist eine Kompensation oder der Bezug von Urlaub aus betrieblichen Gründen nicht möglich, genehmigt die Leitung Gemeindeschulen auf Antrag der Schulleitung eine finanzielle Vergütung der Guthaben.	<i>Diese Bestimmung bezieht sich auf § 45l Abs. 2 der SchulO. Die Guthaben sollten abgebaut werden. Ausserdem soll der Abbau durch Kompensation oder Urlaub zwischen der betroffenen Lehrperson und der zuständigen Schulleitung vereinbart werden. Dabei sind die betrieblichen Auswirkungen zu berücksichtigen (Abs. 2). Eine Auszahlung von Guthaben sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen (Abs. 3).</i>
	<i>Beim Kanton befristet angestellte Lehrpersonen</i> § 55b. Lehrpersonen, die gemäss § 45i der Schulordnung von den Gemeindeschulen angestellt werden, erhalten folgende Arbeitsverträge: a) Haben sie beim Kanton im Schuljahr vor der Übernahme einen befristeten Jahresarbeitsvertrag im vierten Jahr in Folge, erhalten sie einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Dies gilt auch für längere Befristungen. b) Haben sie beim Kanton im Schuljahr vor der Übernahme einen befristeten Jahresarbeitsvertrag im zweiten oder dritten Jahr in Folge, erhalten sie vorerst einen auf ein Jahr befristeten Arbeitsvertrag. Im Falle der Weiterbeschäftigung in den Gemeindeschulen wird ihr Arbeitsvertrag ab dem zweiten Jahr in einen unbefristeten Arbeitsvertrag überführt. c) Haben sie beim Kanton vor der Übernahme erstmals einen befristeten Jahresarbeitsvertrag, erhalten sie einen auf ein Jahr befristeten Arbeitsvertrag, welcher im Falle der Weiterbeschäftigung bei den Gemeindeschulen nochmals um ein Jahr ver-	<i>Bei befristet angestellten Lehrpersonen beim Kanton gilt § 95 Abs. 1 des Schulgesetzes: Befristet angestellte Lehrpersonen erhalten jeweils einen befristeten Jahresvertrag. Sollen sie nach vier befristeten Jahresverträgen weiter beschäftigt werden, so erhalten sie einen unbefristeten Jahresvertrag. Bei den Gemeindeschulen werden neue Lehrpersonen ebenfalls mit befristeten Jahresverträgen angestellt, jedoch maximal während zwei Jahren. Sollen sie weiter beschäftigt werden, erhalten sie ab dem dritten Jahr einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Diese vorteilhaftere Regelung soll auch bei der jetzigen Übernahme zur Anwendung kommen:</i> – <i>Bei der Übernahme sollen Lehrpersonen, die gemäss § 45i übernommen werden und vor der Übernahme im Kanton im vierten Jahr ihrer Befristung sind, wie die im Kanton wechselnden Lehrpersonen ebenfalls unbefristete Arbeitsverträge erhalten, jedoch ohne Besitzstand (Bst. a).</i> – <i>Bei Lehrpersonen, die im Zeitpunkt ihrer Über-</i>

	längert wird. Wird anschliessend das Arbeitsverhältnis weiter geführt, wird ihr Arbeitsvertrag ab dem dritten Jahr in einen unbefristeten Arbeitsvertrag überführt.	<i>nahme noch nicht im vierten Jahr ihrer Befristung stehen, gilt Folgendes: Sie erhalten alle einen auf ein Jahr befristeten Jahresvertrag. Zusätzlich gilt folgende Unterscheidung: Lehrpersonen, die bei der Übernahme im zweiten oder dritten Jahr der Befristung waren und die nach einem Jahr in den Gemeindeschulen weiter beschäftigt werden sollen, erhalten ab dem zweiten Jahr bei den Gemeindeschulen einen unbefristeten Arbeitsvertrag (Bst. b). Wer beim Kanton im ersten Jahr der Befristung war, erhält nach einem Jahr in den Gemeindeschulen im Falle der Weiterbeschäftigung nochmals einen auf ein Jahr befristeten Arbeitsvertrag. Danach wird im Falle der Weiterbeschäftigung das befristete Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis überführt (Bst. c).</i>
--	--	--